



Studienbogen 6 „Recht und Willensfreiheit“

A. Einleitung und Umreißung des Themas

1. Bedeutung des Themas "Willensfreiheit" („W“); Thema als Gegenstand der Philosophie wie der empirischen Wissenschaften (Psychologie, Hirnphysiologie).
2. Zur Aporie des strafrechtlichen Determinismus (erstmalig von Epikur formuliert) eine Pointe: Auf den Einwand des Angeklagten, er könne mangels Existenz der menschlichen Willensfreiheit nicht schuldhaft gehandelt haben und deshalb auch nicht verurteilt werden, repliziert der Richter bedauernd, er sei dann ja auch nicht willensfrei und sei nun einmal dazu kausal determiniert, den Angeklagten zu bestrafen.
3. Setzt jeder moralische Diskurs notwendig W voraus (Kant)?

B. Die Arten des Determinismus bzw. Indeterminismus

Harter Determinismus (früher Nietzsche, heute viele Positionen der Hirnphysiologie) - ontologischer Indeterminismus (Kants Zweiweltenlehre: der Mensch als noumenon und als phänomenon) - Mittellösungen der Vereinbarkeitstheoretiker von Willensfreiheit und Determinismus (keine Willensfreiheit, aber Handlungsfreiheit) (Schopenhauer: "Wir können tun, was wir wollen, aber wir können nicht wollen, was wir wollen.") - epistemischer (erkenntnistheoretischer) Indeterminismus (Wittgenstein): Man kann eine künftige Handlung nicht voraussagen, weil die Voraussage die Beurteilungsbasis verändert. – Agnostizismus (das Problem ist unlösbar).

C. Kritik an der Position der Vereinbarkeitstheoretiker

Die Fragestellung der Willensfreiheit wird von der ontologischen auf die moralphilosophische Ebene verlagert.

These 1: *Die Vereinbarkeitsthese ist als rechtsdogmatische Aussage jedenfalls für das deutsche Recht falsch. Als rechtsphilosophische Rechtfertigung der rechtlichen Verantwortlichkeit stellt sie viel zu geringe Anforderungen. Die utilitaristische Etablierung von Regeln der Verantwortungszuschreibung, die den Täter weitaus strenger behandeln als das deutsche Schuldprinzip, leistet keine Legitimation des Schuldprinzips.*

Das Konzept der bloßen Handlungsfreiheit ist nur im Zivilrecht von Bedeutung (orientierungssichere Abgrenzung von Lebensräumen), kaum im öffentlichen Recht (Menschenwürde; Gewissensfreiheit) und mit Sicherheit nicht im Strafrecht. Die Vereinbarkeitstheoretiker wollen das Strafrecht nur auf die Geeignetheit und Notwendigkeit der Strafe zur Verhütung sozialschädlicher Handlungen stützen; aber die Androhungsgeneralprävention ist in einem deterministischen Kontext nicht denkbar. (Beispiel: Warum bestraft man einen Hund?)

D. Die Notwendigkeit der Willensfreiheit zur Legitimation der Strafe

These 2: *Die Verhängung von Kriminalstrafe lässt sich gegenüber dem Betroffenen nur legitimieren, wenn man mit zureichenden Gründen sagen kann, dass die Tat für den Täter individuell vermeidbar war und ihm deshalb persönlich vorgeworfen werden kann.*

Der soziale Schuldbegriff (es genügt „normative Ansprechbarkeit“) läuft auf einen unendlichen Regress und damit auf eine Fiktion des individuellen Andershandelns hinaus. Schuld setzt Freiheit voraus, und zwar in Wirklichkeit und nicht nur im Rechtssinne.

These 3: Das (Straf)recht findet die Willensfreiheit als Teil der durch Sprache konstituierten gesellschaftlichen Wirklichkeit vor. Es ist überhaupt nicht in der Lage, sich von dieser gesellschaftlichen Wirklichkeitskonstruktion abzukoppeln. Diese Willensfreiheit ist auch keine bloße Fiktion, sondern als Teil der gesellschaftlichen Wirklichkeit so real wie diese. Damit ist die Willensfreiheit in ontologischer Hinsicht als Evolutionsprodukt aus der Entwicklung des menschlichen Bewusstseins zu bezeichnen. Für eine am Kausalprinzip orientierte Anschauungsweise ist diese freie Willensbildung nur als Zufall zu begreifen, für den nach dem heutigen Erkenntnisstand aller einschlägigen empirischen Wissenschaften, also der Physik und der Biologie, der Hirnphysiologie und der Psychologie bei der Erklärung menschlicher Handlungen auch durchaus Raum ist.

Unterschiede zur klassischen Position; Willensfreiheit als Teil der gesellschaftlichen Wirklichkeitskonstruktion (Bsp.: "Vorwurf und Entschuldigung"; Grammatik der Sprache); Recht als Kulturprodukt ist ebenfalls Teil dieser Wirklichkeit; die Unterscheidung Kants eines empirischen und eines transzendentalen Subjekts löst sich damit auf; Willensfreiheit als Errungenschaft der kulturellen Organisation des Menschen.

E. Die Frage nach den anthropologischen Vorgegebenheiten der gesellschaftlichen Wirklichkeitskonstruktion: Widerstand gegen einen psychologischen Determinismus (neue Dimension der Entscheidungsfindung durch Formulierung der Frage der richtigen Entscheidung im Bewusstsein mit sprachlichen Mitteln), gegen einen hirneuropologischen Determinismus (Libet-Experiment; aber: ursprünglicher Indeterminismus im mikrophysikalischen Bereich; Katastrophentheorie); gegen einen soziobiologischen Determinismus (deterministische Interpretation der Evolutionstheorie nicht zwingend).

Literaturempfehlungen:

Berger/Luckmann, Die gesellschaftliche Konstruktion der Wirklichkeit, 1972.

Detlefsen, Grenzen der Freiheit pp., Perspektive des Schuldprinzips, 2006.

Geyer (Hrsg.), Hirnforschung und Willensfreiheit, 2004.

Henrich, Aspekte der Freiheit, 1982.

Hillenkamp, JZ 2005, 313.

Jaynes, Der Ursprung des Bewußtseins aus dem Zerfall der bikameralen Psyche, 1988.

Kant, Grundlegung zur Metaphysik der Sitten, 3. Abschnitt.

Koch, ARSP 92 (2006), 223.

Könneker (Hrsg.), Wer erklärt den Menschen?, 2. Aufl. 2007.

Roth, FS f. Lampe, 2003, S. 43 ff.

Pauen/Roth, Freiheit, Schuld und Verantwortung, 2008

Popper/Eccles, Das Ich und sein Gehirn, 3. Aufl. 1984.

Pothast, Seminar: Freies Handeln und Determinismus, 1978.

Schünemann, in: Hirsch/Weigend (Hrsg.), Strafrecht und Kriminalpolitik in Japan und Deutschland, 1989, S. 147.

Searle, Freiheit und Neurobiologie, 2004.

Singer, Der Beobachter im Gehirn, 2002; *ders.*, Ein neues Menschenbild?, 2003.

Steinvorth, Freiheitstheorien in der Philosophie der Neuzeit, 1987.

T. Walter, FS f. F. C. Schroeder, 2006, S. 131.